

## **Anlage 1 zur Trägervereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII**

### **Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend und dient lediglich einer Orientierung; sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen des Kindes/Jugendlichen.

Zudem müssen in aller Regel mehrere dieser Anhaltspunkte zusammentreffen, um eine Kindeswohlgefährdung annehmen zu können.

#### **a) Äußere Erscheinung des Kindes**

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung, massives Übergewicht
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne/verfilzte Haare)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

#### **b) Verhalten des Kindes**

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern - Kind begeht gehäuft Straftaten

#### **c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung einer ärztlich angezeigten Behandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

#### **d) Familiäre Situation**

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten angehalten/genötigt

#### **e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

#### **f) Wohnsituation**

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes